

## HÄRTING-PAPER

### UMSATZSTEUER UND „KÜNSTLERSTEUER“ BEI MUSIKVERANSTALTUNGEN

Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Tel +49 30 - 28 30 57 40  
Fax +49 30 - 28 30 57 44  
mail@haerting.de  
[www.haerting.de](http://www.haerting.de)

**Eintrittseinnahmen der Clubs unterliegen grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz. Allerdings unterfällt der Eintritt bei manchen (Musik-) Veranstaltungen dem ermäßigtem Steuersatz von 7 %. Damit die Clubbetreiber in der Zukunft kein Geld mehr verschenken, zeigen wir auf, unter welchen Umständen der ermäßigte Steuersatz greift und welche organisatorischen Maßnahmen die Clubbetreiber ergreifen sollten, um gegenüber den Finanzbehörden auf der sicheren Seite zu stehen.**

Die Umsatzsteuer bei Musikveranstaltungen ist in § 12 Abs. 2 Nr. 7a Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Hiernach ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 Prozent für „die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen, sowie die den Theatervorführungen und Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler“.

Damit der reduzierte Steuersatz gilt, muss es sich bei der Veranstaltung um ein Konzert handeln (1.), das der Veranstaltung das Gepräge gibt (2.).

#### **1. Konzertcharakter der Musikveranstaltung**

Konzerte i. S. d. § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG sind Aufführungen von Musikstücken, bei denen Instrumente und/oder die menschliche Stimme eingesetzt werden. Aufführende können dabei einzelne oder mehrere Personen sein (FG Berlin-Brandenburg vom 13.4.2010, Az.: 5 K 7215/06 B). Das bewusste Abspielen eines Tonträgers ist hingegen kein Konzert (BFH vom 18.8.2005, Az.: V R 50/04).

Als „Instrument“ gelten auch technische Einrichtungen, wie Plattenteller, Mischpulte und CD-Player, wenn sie nicht nur zum bloßen Abspielen, sondern zur Darbietung der Musik genutzt werden. Schließlich ist das bloße Abspielen von Tonträgern kein Konzert i.S.v. § 12 Abs. 2 Nr. 7 a UStG (BFH vom 12.01.2006, Az: V R 67/03).

„Ein solcher Vortrag ist gegeben, wenn die bereits bestehende Musik in wesentlichen Teilen durch Verfremden und Mischen konsumiert wird“. Der Bundesfinanzhof (a. a. O.) geht davon aus, dass „Techno“ und „House“ regelmäßig gemischt und verfremdet werden. Gleiches gilt jedoch auch für andere – nichtelektronische – Musikrichtungen wie Soul, Funk und insbesondere HipHop aber auch für Rock- und Pop-Musik, wenn der DJ Lieder in- und übereinander laufen lässt, die Geschwindigkeiten, Höhen, Tiefen oder Bässe verändert, Soundeffekte nutzt oder die Platten scratcht. In diesen Fällen wird von den Künstlern eine „bestimmte künstlerische Gestaltungshöhe“ erreicht (Hessisches FG vom 8.7.2009, Az.: 6 K 3559/08) Auch, wenn der DJ das Plattendrehen mit einer (Sprech-) Gesangseinlage begleitet, handelt es sich, wie auch bei den Live-Acts, wie bei jeder Aufführung von Livemusik (FG Berlin-Brandenburg vom 13.4.2010, Az.: 5 K 7215/06 B) um ein Konzert.

- Um ein Konzert handelt es sich, wenn der DJ „ernsthaft auflegt“ und hierdurch neue (Musik-) Werke schafft oder die abgespielten Songs gesanglich begleitet. Welcher technischer Hilfsmittel er sich hierfür bedient, ist unerheblich. Das bloße Abspielen fremder Songs über eine Playlist oder das bloße Überfaden in den nächsten Song machen, ebenso wenig, wie die kreativsten Ansagen der nächsten Musikstücke, noch kein Konzert.

## **2. Die künstlerische Darbietung muss die Veranstaltung prägen**

In Abgrenzung zur Party und Tanzveranstaltung muss die Darbietung der Künstler den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmachen. Die Auftritte der DJ's oder Live-Acts müssen der Veranstaltung das Gepräge geben. Sie müssen im Vordergrund stehen und die sonstigen Begleitumstände zurücktreten lassen (BFH, a. a. O.).

Das Konzert prägt die Veranstaltung, wenn:

- die Gäste extra für den oder die Künstler in den Club kommen,
  - die Gäste dem Künstler zugewandt sind und dem gesamten Konzert folgen,
  - Getränke und Gespräche während des Konzerts Nebensache sind und
  - es feste Auftrittszeitpunkte (Stage Order) gibt;
- DJ und Live-Act prägen die Veranstaltung, wenn ihr Auftritt als Konzert wahrgenommen wird.

### 3. Nachweis, dass Konzert die Veranstaltung geprägt hat

Dass das Konzert die Veranstaltung prägt, lässt sich gegenüber dem Finanzamt anhand der Organisation und des Ablaufs der Veranstaltung nachweisen, etwa daran, dass

- das Konzert außerhalb der normalen Cluböffnungszeiten stattfindet;
- es Konzertkarten statt einer Eintrittskasse gibt;
- die Einnahmen aus dem Ticketverkauf zum größten Teil an den / die Künstler gehen;
- es einen Vorverkauf gibt;
- die Bewerbung des Künstlers über die normale Clubwerbung hinaus geht, indem bspw. ausnahmsweise Plakate gedruckt werden;
- die Eintrittserlöse die Erlöse für Speisen und Getränke deutlich übersteigen.

#### Besondere Hinweise zu DJ-Honoraren:

- a) Die Honorare der DJ's und Live Acts fallen regelmäßig unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 7a UStG, wenn ihre Darbietungen als Konzert (im Sinne der obigen Ausführungen unter Ziffer 1.) zu verstehen sind. Die Steuerermäßigung findet also auch dann Anwendung, wenn der Künstler seine Darbietung im Rahmen einer nicht begünstigten Veranstaltung, z.B. im Rahmen einer Tanzbelustigung, einer sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung der Besucher von Gaststätten, für den Veranstalter erbringt. Das bedeutet, dass die Rechnungen in diesen Fällen immer eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % ausweisen müssen, auch dann, wenn sie nur für eine Hintergrundbeschallung sorgen. Denn im Verhältnis zwischen Künstler und Veranstalter kommt es für die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht darauf an, ob die Darbietung des ausübenden Künstlers die Gesamtveranstaltung prägt oder nicht (FG Nds. vom 27.05.2010, Az: 16 K 290/09). Der reguläre Umsatzsteuersatz von derzeit 19 % greift in diesen Konstellationen nur, wenn die DJ's nicht wirklich „auflegen“, sondern nur eine Playlist abspielen bzw. von einem Lied ins nächste Lied überfaden.
- b) Wenn der Veranstalter einen (in Deutschland nur einer beschränkten Steuerpflicht unterliegenden) ausländischen Künstler engagiert, ist des Weiteren die Vorschrift des § 50a Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zu beachten. Denn soweit der Auftritt des ausländischen DJs als künstlerische Darbietung einzustufen ist, was beim „Auflegen“ regelmäßig der Fall ist (siehe oben), haftet der Veranstalter (!) für die Einbehaltung und Abführung der gesetzlich vorgesehenen pauschalen Steuer (sogenannte „Künstlersteuer“). Der Veranstalter hat den Steuerabzug bei Zahlung der Gage unmittelbar vorzunehmen und die innerhalb eines Quartals einbehaltene Steuer jeweils bis

zum 10. des dem Quartal folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen (§ 50a Abs. 5 EStG).

Berlin, den 2. September 2011

**Ansprechpartner:**

HÄRTING Rechtsanwälte  
Stefan Kaske  
Rechtsanwalt  
Tel.: + 49 30 28 30 57 429  
Fax.: + 49 30 28 30 57 44  
kaske@haerting.de

HÄRTING Rechtsanwälte  
Philipp Schröder, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Tel.: + 49 30 28 30 57 427  
Fax.: + 49 30 28 30 57 44  
schroeder@haerting.de

**In Zusammenarbeit mit:**

**KAUFFMANN Steuerberater GbR** 

Chausseestraße 13  
10115 Berlin-Mitte

Tel: +49 30 280 40 745  
Fax: +49 30 280 40 746  
mail@kauffmann-steuerberater.de  
www.kauffmann-steuerberater.de